



**Kleine Anfrage von Rita Hofer
betreffend Umsetzung Lehrplan 21 an den Kantonsschulen Zug und Menzingen**

Antwort des Regierungsrats
vom 18. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Mai 2019 reichte Kantonsrätin Rita Hofer die titelerwähnte kleine Anfrage ein. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. *Wie verbindlich ist der LP 21 gesamthaft (1. – 6. Klasse) für die Kantonsschule Zug und Menzingen und insbesondere für die 1.-3. Klasse, die in den Bereich der obligatorischen Schulzeit fällt?*

Der Lehrplan 21 ist für das Gymnasium nicht verbindlich. In Art. 8 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 wird festgehalten, dass die Maturitätsschulen nach Lehrplänen unterrichten, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK abstützen. Für die Gymnasien sind somit dieser Rahmenlehrplan sowie die darauf abstützenden kantonalen Lehrpläne massgebend. Im Bericht «Grundlagen für den Lehrplan 21», der von der Plenarversammlung der deutschsprachigen EDK-Regionen am 18. März 2010 verabschiedet worden ist, heisst es auf Seite 11: «Der Lehrplan 21 muss so ausgestaltet sein, dass ein Übertritt in den Maturitätslehrgang nach dem 8. oder 9. Schuljahr möglich ist. Das Projekt Lehrplan 21 erarbeitet keinen Lehrplan für an die Primarstufe anschliessende «Langzeitgymnasien». Der Lehrplan 21 umfasst auch nicht Schulformen der Sekundarstufe I mit gymnasialer Vorbildung, die einen auf drei Jahre verkürzten MAR-Lehrgang erlauben. Es liegt in der Zuständigkeit der Kantone, den Lehrplan 21 auch für Untergymnasien oder progymnasiale Schulformen anzuwenden und wo nötig anzupassen.» Die Schulkommission der kantonalen Mittelschulen, die für den Erlass der Lehrpläne am Gymnasium zuständig ist, verzichtete mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 auf eine Ausweitung des Lehrplans 21 auf das 7. bis 9. Schuljahr (obligatorische Schulzeit) am Gymnasium.

2. *Wo sind die wesentlichen Änderungen der kantonalen Schulen vom aktuellen Lehrplan im Vergleich mit dem LP 21?*

Diese Änderungen sind aktuell Gegenstand einer systematischen Überprüfung. Die Mittelschulen haben im Projekt «Lehrplan 21: Passung Lehrpläne Volksschule – Lehrpläne Mittelschulen» den Auftrag erhalten, bis Ende Kalenderjahr 2019 die folgenden Fragestellungen zu prüfen:

In welchen Fächern / Fachbereichen gibt es erhebliche Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen Lehrplänen (Die Prüfung muss sowohl im Rahmen des Übertritts I als auch des Übertritts II vorgenommen werden.)?

Verlangen diese Veränderungen nach einer Anpassung bei den Lehrplänen der weiterführenden Schulen?

Ist eine Übergangsphase zu definieren (Da der Lehrplan flächendeckend eingeführt wird, ist im Rahmen des Übergangs mit Jahrgängen zu rechnen, die noch nicht umfassend nach dem Lehrplan 21 unterrichtet wurden.)?

Die Festlegung der Frist zur Lehrplan-Prüfung wird wie folgt begründet: Die Einführung des Lehrplans 21 an der Zuger Volksschule erfolgt per Schuljahr 2019/2020 (flächendeckende Einführung). Dies bedeutet, dass per Schuljahr 2020/21 die ersten (teilweise) auf Basis des Lehrplans 21 unterrichteten Schülerinnen und Schüler an die Mittelschulen übertreten werden.

3. *Wurden die Stundentafel und die Fachbereiche WAH und TTG auf gymnasialer Stufe ebenfalls so aufgeteilt, dass dies dem Lehrplan 21 entspricht? Wie sieht dies für die beiden Fächer konkret aus?*

Nein. Bislang sind keine Anpassungen vorgenommen worden, welche auf die Einführung des Lehrplans 21 zurückgehen. Entsprechende Fragestellungen sind Teil der in Ziffer 2 erwähnten Prüfung im Projekt «Lehrplan 21: Passung Lehrpläne Volksschule – Lehrpläne Mittelschulen».

4. *Für die Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen (Primar- und Oberstufe) sind die Fächer Textiles Gestalten und Technisches Gestalten gleichgestellt. Bis zur 7. Klasse besteht ein Obligatorium beider Fächer und ab der 8.-9. Klasse als Wahlfach. An der Kantonsschule Zug wird ausschliesslich Technisches Gestalten angeboten. Wie wird dem Gleichstellungsgesetz entsprochen, wenn das Untergymnasium ein Teil der obligatorischen Schulzeit ist?*

Zu dieser Frage ist ebenfalls auf die laufende Prüfung hinzuweisen. Das Untergymnasium gehört zur obligatorischen Schulzeit. Inhaltlich unterscheidet es sich jedoch in der Stundentafel und in den Lehrplänen von anderen schulischen Ausbildungsgängen. Die Kantonsschule Zug bietet Technisches Gestalten für alle Schülerinnen und Schüler an.

Die Tatsache, dass aktuell nur eines statt eine Auswahl von zwei gestalterischen Fächern angeboten wird, betrifft im Übrigen nicht die Thematik der Gleichstellung von Mann und Frau, solange beide Geschlechter dieses eine Fach gleichermassen besuchen müssen bzw. dürfen.

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019